



**IV. Hinsichtlich der Flächen, die neu bestockt werden sollen, gebe ich / geben wir folgende Erklärungen ab:**

Die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke sind in meiner/unserer Weinbaukartei verzeichnet. Der Auszug aus der aktuellen Weinbaukartei ist beigelegt.

Das/die Flurstück(e) ist/sind nicht in meiner/unserer Weinbaukartei sondern in der/den nachfolgend aufgeführten Weinbaukartei Nummer(n) geführt. Die Bewirtschaftung wird auf mich/uns übergehen.

Anlage 1	Seite	lfd.Nr.	Flur/Flurstück	Weinbaukarteinummer					

Das/die Flurstück(e) ist/sind nicht in meiner/unserer Weinbaukartei geführt, liegt/liegen aber innerhalb des abgegrenzten Rebgebietes. Ich/Wir habe(n) das Verfügungsrecht (Eigentum, Pacht), Pachtvertrag wird vorgelegt.


Für die Flurstücke, die aufgebaut werden, habe(n) ich/wir Wiederbepflanzungsrechte. Auszug aus der Pflanzrechtdatei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ist beigelegt.


**V. Ich / Wir sind darüber belehrt, dass**

1. die Beihilfe nur gewährt wird, wenn die Pflanzung wie beantragt auch erfolgt, d. h. die angegebene Rebsorte, Unterlage, Zeilenabstände und Erziehungsformen sowie das Pflanzjahr eingehalten werden. Abweichungen haben zur Folge, dass die Beihilfe nicht gewährt wird. Die Rebsorte und die Unterlage müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung in Rheinland-Pfalz klassifiziert sein.
2. nach Abgabe der Anlage 1 keine neuen Bewirtschaftungseinheiten mehr gebildet werden können.
3. nach der Pflanzung eine Meldung an die Kreisverwaltung erfolgen muss (Anlage 2), damit die Pflanzung vor Ort überprüft werden kann. Der Anlage 2 ist eine Kopie des Rebenbezugscheines (Rechnung) beizufügen, aus der sich der Bezug des Pflanzmaterials (Sorte, Unterlage, Menge) ergibt. Außerdem ist eine Kopie der Änderungsmeldung zur Weinbaukartei beizufügen, aus der die Änderungen bei den beantragten Flächen ersichtlich sind.
4. die Pflanzung zum festgesetzten Termin beendet sein muss. D. h. alle Reben müssen gepflanzt, die Pflanzpfähle gesteckt sowie alle Endsticke eingeschlagen und verankert und 1 Draht je Zeile gespannt sein.
5. eine unbefristete Bankbürgschaft der Kreisverwaltung spätestens zum 30.06.2012 vorzulegen ist, wenn die Maßnahmen nicht bis zum 30.06.2012 abgeschlossen werden können aber die Beihilfe bis zum 15. Oktober 2012 ausbezahlt werden soll.
6. die förderfähige Fläche von der Vor-Ort-Kontrolle festgestellt wird.
7. für **3 Jahre** nach der Zahlung ein **Antrag auf Agrarförderung** bei der Kreisverwaltung zu stellen ist.
8. mit der Teilnahme an diesem Programm 3 Jahre **Cross Compliance** Überprüfungen erfolgen können.
9. **die Nichteinhaltung der Förderbedingungen zum Förderausschluss führt.**

**VI. Die Richtlinien "Umstrukturierung" habe ich erhalten und erkenne deren Bedingungen an.**

(Ort)

, den

. 2012

(Datum)

(Unterschrift/en)